

Amt 63

Meerbusch 3, den 25.08.1982
Cl/Ge

N i e d e r s c h r i f t

über die Baugesuchsbesprechung am 25. 08. 1982

Teilnehmer: Amt 61 - Herr Loskant,
Amt 66 - Herr Trapp,

Az.: 63/Ia-322/82 -Bauvoranfrage-
Franz Esser, Ilverich, Obere Straße 18 - Veränderung des Daches -

Das Flachdach des vorhandenen Gebäudes soll durch ein Satteldach ersetzt werden. Entsprechend der prägenden Nachbarbebauung bestehen gegen die Errichtung eines Satteldaches mit einer max. Firsthöhe von 8,0 m keine Bedenken.

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher: (0 21 50) 20 51-56
Sachbearbeiter: Herr Clos

03.09.82

Sprechzeiten: Dienstag von 14-16.30 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Aktenzeichen 63/1a-322/82	VORBESCHIED	4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 30.08.1982 Cl/Ge
Bauherr Franz Esser Neuss, Einsteinstraße 46		
Baugrundstück Meerbusch 3, Obere Straße 18	Antrag vom 19.8.1982	
Gemarkung Ilverich	Flur 3	Flurstück 673
Bauvorhaben Veränderung des Daches (Satteldach statt Flachdach)		

Gemäß § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GVNWS.264/SGV NW 232), und des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) erteile ich Ihnen folgenden

Vorbescheid

Vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse, die erst nach Vorlage vollständiger Bauvorlagen und durch die Anhörung aller im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Dienststellen und Behörden festgestellt werden können, stelle ich Ihnen die Erteilung der Baugenehmigung für das vorbezeichnete Vorhaben in Aussicht.

Dieser Vorbescheid gilt ein Jahr. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zustellung der Baugenehmigung begonnen werden. Die Vorschriften der BauO NW und der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren — Bauvorlagenverordnung — (BauVorVO) vom 30. 1. 1975 (GV NW S. 174 / SGV NW 232) sowie der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 16. 6. 1975 (GV NW S. 482 / SGV NW 232) sind bei der Planung des Vorhabens zu beachten.

Bei Vorlage des Bauantrages, der 2-fach und die Lagepläne 3-fach, einzureichen ist, bitte ich, auf diesen Vorbescheid Bezug zu nehmen.

Ich weise noch auf folgendes hin: Entsprechend der prägenden Nachbarbebauung bestehen gegen die Errichtung eines Satteldaches mit einer max. Firsthöhe von 8,0 m (bezogen auf Oberkante Terrain) keine Bedenken.

Die ausreichende Standfestigkeit der vorh. Konstruktion ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Das geplante Satteldach kann auch abgewalmt werden.

Die Erteilung dieses Bescheides ist nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. 11. 1971, geändert am 11. 10. 1977 (GV NW S. 354) gebührenpflichtig.

Nach Tarifstelle 2.2.6 des Allgemeinen Gebührentarifes zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 5. August 1980 (GVNWS. 924) wird eine Gebühr von DM 100,-- festgesetzt.

Ich bitte, diese Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der Konten der Stadt Meerbusch unter Angabe des Kassenzeichens 2894 / 611 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir einzureichen oder zur Niederschrift auf Zimmer 6, Verwaltungsgebäude Lank, Gonellastraße 32-34, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — [BGBl. I S. 17] —).

Anlage: Merkblatt

Im Auftrag

(Clos)

Stadtbauamtsrat

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Kreisparkasse Grevenbroich
Volksbank Meerbusch e.G.
Deutsche Bank AG Meerbusch

210 500 (312 513 50)
4 100 (370 691 64)
53/85 588 (300 700 10)

Commerzbank AG Meerbusch
Dresdner Bank AG Meerbusch
Uerdinger Bank, Meerbusch-Lank

840 444 400 (300 400 00)
151 172 500 (300 800 00)
8 688 (320 604 45)

